

Jugendfeuerwehr NRW • Windhukstraße 80 – 42277 Wuppertal

Auskunft erteilt Fabian Bröß

Telefon 0202 / 317712-21 Telefax 0202 / 317712-621

E-Mail fabian.broess@vdf-nrw.de Internet www.jf-nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Name Fabian Bröß

Datum 13. Mai 2015

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen Förderung gem. Pos. 1.3 des Kinder- und Jugendförderplans NRW Erstattung von Verdienstausfall nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes NW (SUrlG NW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband möchte Sie aus gegebenem Anlass an eine Reihe von Besonderheiten und Grenzfälle erinnern, die im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdienstausfall nach Pos. 1.3 KJP NW zu Missverständnissen führen können. Die nachfolgend aufgeführten "Problempunkte" sind in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Erörterungen und Arbeitstagungen gewesen.

- 1. Zum Maßnahmekatalog einer Förderung nach § 1 Sonderurlaubsgesetz (SUrlG) zählt:
 - die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendveranstaltungen und internationalen Begegnungen ausgeübt wird
 - die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung
 - die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, soweit sie auf Ferienmaßnahmen vorbereiten und diesen dienen.
- 2. Eine Erstattung von Verdienstausfall nach dem SUrlG kommt u. a. dann nur in Betracht, wenn im Einzelfall ein vertraglich geregeltes und nachweisbares Anstellungs- und Arbeitsverhältnis mit einem privatrechtlichen Arbeitgeber vorliegt.
- 3. Selbstständige haben keinen Anspruch auf Erstattung von unbezahltem Sonderurlaub nach dem SUrlG.
- 4. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit während einer unbezahlten Freistellung sind von der Förderung nach dem SUrlG ausgenommen. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Landesjugendfeuerwehrwart Ralf Thier Stellvertreter Peer Grieger Ralf Welsch

Anschrift Windhukstraße 80 42277 Wuppertal

Kontakt

Telefon: 0202 / 317712-20 0202 / 317712-620 Fax: E-Mail: info@jf-nrw.de

Kontoverbindung Kreissparkasse Düsseldorf **IBAN** DE90301502000002066447

WELADED1KSD



5. Abgrenzung Privatwirtschaft / öffentlicher Dienst:

Nach den Bestimmungen des SUrlG haben nur die Personen Anspruch auf die Erstattung von unbezahltem Sonderurlaub, die bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber in NRW beschäftigt sind. Für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes besteht kein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall! Auch Mitarbeiter, deren Arbeitgeber eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes (KdöR) ist, die der <u>Aufsicht des Staates oder des Landes NRW</u> unterliegt, haben keinen Anspruch auf eine Förderung im Sinne des Sonderurlaubsgesetzes.

Einzige Ausnahme bilden hier die <u>Kirchen</u>, die, obwohl sie zu den Körperschaften des öffentlichen Dienstes zählen, nicht unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Sinne des SUrlG fallen, da sie nicht der Aufsicht des Staates oder des Landes NRW unterliegen. Die Inanspruchnahme einer Verdienstausfallerstattung nach dem SUrlG ist in diesen Fällen demnach möglich.

Nach § 7 Abs. 2 SUrlG richtet sich die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe nach den geltenden Vorschriften. Für die Beamten und Richter in NRW gilt als einheitliche Grundlage die Sonderurlaubsverordnung des Landes NRW. Für den Bereich der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst in NRW gibt es keine landeseinheitliche Regelung; jeder öffentlich-rechtliche Arbeitgeber kann über die tarifvertraglichen Vereinbarungen hinaus für seine Angestellten und Arbeiter entscheiden, ob er bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaub für die ehrenamtliche Tätigkeit mit der Jugendhilfe gewährt.

Zum öffentlichen Dienst gehören neben den Gemeinden/Gemeindeverbänden die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Rundfunkanstalten (WDR) sowie die der öffentlich-rechtlichen Aufsicht des Staates unterstehenden Handwerkskammern, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. Die Frage der Abgrenzung öffentlicher Dienst ./. Privatwirtschaft ist jeweils im Einzelfall zu prüfen!

Der Landschaftsverband bemerkt, dass in letzter Zeit vermehrt Fälle auftreten, in denen Körperschaften des öffentlichen Rechts ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lediglich unbezahlten Sonderurlaub gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung des damit entstehenden Verdienstausfalles ist in diesen Fällen trotzdem nicht gegeben, weil für öffentlichrechtliche Arbeitgeber das SUrlG grundsätzlich nicht anwendbar ist. Der Landschaftsverband verweist dazu auch auf ein entsprechendes Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom Februar 1984!

Nach Umwandlung der Deutschen Bundespost Telekom in eine Aktiengesellschaft bleiben die bisher dort im Beamtenverhältnis stehenden Personen weiterhin Bundesbeamte, so dass in diesen Fällen eine Förderung nach dem SUrlG entfällt, während für deren Angestellte und Arbeiter ein Erstattungsanspruch besteht.



Die Frage nach dem Status des Beschäftigungsverhältnisses ist daher in jedem Einzelfall <u>vor</u> Maßnahmebeginn zu prüfen! Gleiches gilt für die Deutsche Bahn AG.

Ein weiteres Beispiel für die Abgrenzungsschwierigkeiten sind die kommunalen Versorgungsunternehmen. Diese Unternehmen gehören nicht grundsätzlich alle zum öffentlichrechtlichen – oder alle zum privaten Arbeitgeberbereich. Auch hier kommt es auf die juristische Ausformung des jeweiligen Arbeitgebers an. Firmen, die in Form von Aktiengesellschaften oder GmbH bzw. GmbH & Co. KG geführt werden, gehören zum privatrechtlichen Arbeitgeberbereich.

6. Identität von Maßnahmeträger und Arbeitgeber

Ein Anspruch auf Erstattung besteht auch dann nicht, wenn ein Betreuer / eine Betreuerin von einem Maßnahmeträger eingesetzt wird, der zugleich auch Arbeitgeber ist; d. h. wenn der Maßnahmeträger eigenes Personal einsetzt.

Beispiel: Eine Pfarrei führt eine Kinder- und Jugendfreizeit durch und Betreuungsperson ist eine Kindergärtnerin des pfarreigenen Kindergartens. Eine Erstattung von Verdienstausfall nach dem SUrlG ist auch hier nicht möglich.

Im Gegensatz dazu besteht ein Erstattungsanspruch nach dem SUrlG dann, wenn z.B. eine ehrenamtliche Mitarbeiterin eines Orts-Caritasverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit bei einer Ferienfreizeit des entsprechenden Landesverbandes eingesetzt wird.

WELADED1KSD



7. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern, die an einer <u>Umschulungsmaßnahme</u> teilnehmen und diese von der Agentur für Arbeit mit einer monatlichen Unterhaltsleistung gefördert wird, muss rechtzeitig vor Beginn der Ferienmaßnahme die Freistellung von der Umschulung zwischen Träger und Arbeitsverwaltung geklärt werden.

Da eine <u>Umschulungsmaßnahme kein Arbeitsverhältnis</u> im üblichen Sinne ist, ist eine Erstattung nach dem SUrlG – bei ansonsten vorliegenden Förderungsvoraussetzungen – nur dann möglich, wenn durch Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesen wird, dass aus triftigem Grund die Fortzahlung von Übergangsgeld in dem vorliegenden Fall ausgeschlossen ist.

WELADED1KSD